

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,
Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide,
Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Bezugspreis vierteljährl. Mr. 3.00 einschließlich des
Postzettels. Unterhaltungsblätter in der Reichsstelle
abgelehnt, bei unseren Böten sowie bei allen Reichs-
postanstalten. — Escheint täglich abends mit
Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den
folgenden Tag.

Die Seite höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger unerwünschter
Zustand des Reichs der Zeitung, der Bezeichnung aber der
Reichsverordnungen — hat die Rechte einen Aufschub
der Abrechnung oder Abschaffung der Zeitung oder zu Ver-
zehrung des Bezugspreises.

Gef.-Ahr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Umzeigenpreis: die kleinspaltige Seite 20 Pf.
Im Reklameteil die Seite 60 Pf.
Im amtlichen Teile die gespaltene Seite 50 Pf.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags
10 Uhr, für größere Tage vorher.
Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen
am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage
sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben,
ebensoviel für die Richtigkeit der durch Gem-
sprecher ausgegebenen Anzeigen.

Gemüthsprecher Nr. 110.

Nr. 134.

Sonnabend, den 14. Juni

1919.

Nachstehende Verordnung der Reichsstelle für Textilwirtschaft vom 1. März 1919
über Verwendungsverbot für Faserstoffe wird gleichzeitig unter Hinweis und in
Verbindung mit der Verordnung der Reichsstelle für Textilwirtschaft vom 17. Mai 1919
über Änderung der Bekanntmachung über Verwendungsverbot für Faserstoffe vom
1. 3. 1919 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 7. Juni 1919.

737 III Kr. 1 6377

Wirtschafts-Ministerium.

Bekanntmachung

Nr. T. 50

Über Verwendungsverbot für Faserstoffe.

Vom 1. März 1919.

§ 1.

Bei der Herstellung der Gegenstände, die in Spalte 1 der Liste des § 4 dieser Bekanntmachung aufgeführt sind, ist die Verwendung von

1. Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstmutterwolle, Flachs, Kunstleinenfaser, europäischem und überseischem Hanf, Jute, Ramie, Seide, Kunstseide und Stapelfaser und den bei der Verarbeitung dieser Rohstoffe entstehenden Abfällen,
2. Gespinsten und Fäden, welche aus den zu 1 genannten Faserstoffen ganz oder teilweise hergestellt sind, und den Abfällen, welche bei der Verarbeitung dieser Gespinsten und Fäden entstehen,
3. Web-, Wirk-, Strid-, Flecht-, Filz- und Sellerwaren, welche aus den zu 1 und 2 genannten Faserstoffen oder Gespinsten bzw. Fäden hergestellt sind,

verboten.

§ 2.

Ausnahmen von dem Verbot des § 1 sind in Spalte 2 der Liste des § 4 aufgeführt.
Diese Ausnahmen gelten auch für die aus den jeweils angeführten Faserstoffen und ihren Abfällen hergestellten Gespinsten und Fäden sowie für die aus diesen Gespinsten oder Fäden oder ihren Abfällen hergestellten Web-, Wirk-, Strid-, Flecht-, Filz- und Sellerwaren.

§ 3.

Gestattet ist die freie Verwendung der unter Ziffer 3 des § 1 dieser Bekanntmachung genannten Gegenstände, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung im Eigentum der Personen befinden, die die Verwendung vornehmen.

§ 4.

Liste.

Spalte 1 (Ausnahmen)

1. Unterpolsterbezüge
2. Sonnenvorhänge und Sonnenvorhangsstoffe
3. Bandbeschleunigungsstoffe
4. Möbel- und Dekorationsgegenstände, Möbel-
- stoffe und Dekorationsstoffe
5. Tischdecken
6. Ölwanoden und Ölwanodenstoffe
7. Väuser und Väuserstoffe
8. Teppiche und Teppichstoffe
9. Vorleger und Vorlegerstoffe
10. Flaggen, Flaggenstoffe
11. Kultiken
12. Portefeuille und Portefeuillestoffe
13. Bettwertschutz
14. Handtuch (Waschledererzeug)
15. Kosmetik und Kosmetikstoffe
16. Rückläde und Rückläderstoffe
17. Marktäischen und Marktäischenstoffe
18. Säcke und Sackstoffe
19. Strohsäcke und Strohstoffsäcke
20. Waschstuch
21. Kunsleder
22. Fußfutter
23. Rollböcke
24. Tischlächer und Tischlächerstoffe
25. Mundlächer und Mundlächerstoffe
26. Handlächer und Handlächerstoffe
27. Steinkleinen
28. Bindfaden (Kordel) und Saftband
29. Verpackungsgewebe (Paddeleinen)
30. Linoleum
31. Schnürriemen
32. Kordelriemen
33. Hofentrügerpatten
34. Bänder und Gurte

Seide und Kunstseide für Nieten von mindestens 2,50 m Länge an aufwärts

- a) Seide und Kunstseide:
- b) Baumwolle und Flachs
 1. zur Herstellung von Kanten,
 2. aus technischen Gründen zur Herstellung von Hohlfäden und Bindefäden,
 3. als Einschlag in Bänder aus naturseidener Rette,
 4. zur Herstellung von Jaconetbändern, die nachweislich zum Isolieren an elektrischen Maschinen bestimmt sind,
 5. zur Herstellung von gemusterten auf Jacquardstühlen hergestellten Wäschebändern bei 20 mm Breite,
 6. als Rette bei der Herstellung elastischer Bänder,
 7. zur Herstellung von rohgearbeiteten und imprägnierten Schreibmaschinendändern,
 8. als Einschlag bei der Herstellung von Bändern und Gurten,
 9. zur Grundlette und Florbildung bei Raumbandern (Astrakan, Velbel und Plüschantern),
 10. zur Herstellung von rohgearbeiteten Bändern, welche nachweislich für Rotationsmaschinen und Druckereien verwendet werden,
 11. als Rette bei der Herstellung von Rockbändern mit wölkigem Einschlag.
- c) Flachs
 1. bei der Herstellung von glatten Wäschebändern bis zu 16 mm Breite,
 2. in der Garnnummer 8 englisch und größer unter Mitverwendung von mindestens 50 v. h. Papiergarn.
- d) Wolle
 1. als Einschlag bei der Herstellung von Rockbändern,
 2. zur Florbildung bei Raumbandern (Astrakan, Velbel und Plüschantern).
- e) alle Faserstoffe
 - zur Herstellung von abgespannten Schnürbändern.

VI. Bis weitere Ziffern werden der Liste angefügt:

37. Reichenwäsche und Stoffe zur Innenausstattung von Särgen

38. Glipshaken

39. Matratzenbretter

40. Matratzenfischer

41. Puppen, Puppenbekleidung, Spielwaren, Ausstattungsstoffe und Spielwaren

42. Hochaufzüchterstoffe

43. Rationen und Rationenmägen oder Art

44. Bilder und Alben

45. Schmiegelineen

Berlin, den 17. Mai 1919.

Reichsstelle für Textilwirtschaft.

Juist.

Bekanntmachung

einer Anordnung für das gesamte Textilgebiet Nr. 110
über Änderung der Bekanntmachung T 50
(Über Verwendungsverbot für Faserstoffe, vom 1. März 1919).

Vom 17. Mai 1919.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über die Befugnisse der Reichsstelle und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) wird § 4 der Verordnung T 50 wie folgt abgedeutet:

Spalte 1

- I. Ziffer 3 lautet:
Teppiche und Teppichstoffe
- II. Ziffer 22 lautet:
Huffutter und Damenhutbezugstoffe
- III. Ziffer 23 lautet:
Wollbaus, Maris und Vinon
- IV. Ziffer 31 und 32 werden gestrichen.
- V. Ziffer 34 erhält folgende Fassung:
Bänder und Gurte

Spalte 2 (Ausnahmen)

- wie bisher
Seide, Kunstseide, Samt aller Art

a) Seide und Kunstseide

- b) Baumwolle und Flachs
 1. zur Herstellung von Kanten,
 2. aus technischen Gründen zur Herstellung von Hohlfäden und Bindefäden,
 3. als Einschlag in Bänder aus naturseidener Rette,
 4. zur Herstellung von Jaconetbändern, die nachweislich zum Isolieren an elektrischen Maschinen bestimmt sind,
 5. zur Herstellung von gemusterten auf Jacquardstühlen hergestellten Wäschebändern bei 20 mm Breite,
 6. als Rette bei der Herstellung elastischer Bänder,
 7. zur Herstellung von rohgearbeiteten und imprägnierten Schreibmaschinendändern,
 8. als Einschlag bei der Herstellung von Bändern und Gurten,
 9. zur Grundlette und Florbildung bei Raumbandern (Astrakan, Velbel und Plüschantern),
 10. zur Herstellung von rohgearbeiteten Bändern, welche nachweislich für Rotationsmaschinen und Druckereien verwendet werden,
 11. als Rette bei der Herstellung von Rockbändern mit wölkigem Einschlag.

- c) Flachs
 1. bei der Herstellung von glatten Wäschebändern bis zu 16 mm Breite,
 2. in der Garnnummer 8 englisch und größer unter Mitverwendung von mindestens 50 v. h. Papiergarn.

- d) Wolle
 1. als Einschlag bei der Herstellung von Rockbändern,
 2. zur Florbildung bei Raumbandern (Astrakan, Velbel und Plüschantern).

- e) alle Faserstoffe
 - zur Herstellung von abgespannten Schnürbändern.

Wollgarne (Textilit, Tegilose, Depagarn u. dgl.)

Seide, Kunstseide und Stoffbahnen

Fasergewebe zur Verbindung beweglicher Teile an

Fasergewebe für Rücken und Oder an Büchern u.

Albums, Baumwollfestigkeit

Reichsstelle für Textilwirtschaft.

Juist.

Beginn Reinigung der Geschäftsräume werden

am 20. und 21. Juni 1919

nur dringliche Angelegenheiten erledigt.

Eibenstock, den 5. Juni 1919.

Das Amtsgericht.

Städtischer Fleischverkauf

Sonnabend, den 14. d. J. 1919, in den Fleischereigeschäften der Gruppe I.

Röpfmenge: 100 g Dosenfleisch zu 1,10 Mr. und 50 g Dosen-

wurst zu 39 oder 31 Pf.